Tarif für das Fiaker-Fuhrwerk. (§ 8.)

An Fahrgeld ist zu entrichten: excl. Brücken-, Fähr-, Chaussee- oder Wegegeld:	bei 1–4 Fahrgästen	bei 5 Fahrgästen
	Pfennige.	
A. für eine Tourfahrt		
1) innerhalb der Grenzen des innern oder des äußern Droschkenbezirks, sowie aus dem einen in den andern	200	250
2) aus dem innern oder äußern Droschkenbezirk (vergl. jedoch Punkt 3) bis an das Ende folgender Ortschaften, beziehentlich bis an folgende Punkte, und zwar:		
bis an die Marschall-Allee in Blasewitz mit Einschluß derselben, bis an das Ende von Neustriesen, bis an das hintere Thor des Königl. Großen Gartens am Wege zur grünen Wiese, bis an das Ende von Strehlen und an die Actienbierbrauerei zum Plauenschen Lagerkeller . . .	300	
bis an das Ende von Striesen, Gruna, Grüne Wiese, Plauen incl. Reisewitz, Löbtau, Cotta, Schusterhaus und Pieschen	400	
bis an das Ende von Blasewitz, Zschertnitz, Räcknitz, an den Felsenkeller im Plauenschen Grunde, an das Ende von Brießnitz, an den Weg nach Radebeul in Trachau, an das Fischhaus an der Radeberger Straße, an die sogen. Saloppe, bez. an das städtische Wasserwerk daselbst, an die Albrechtsburg, an den vormaligen Gasthof zum Hecht und an den neuen Neustädt. Friedhof	500	
bis an den Gasthof zu Wölfnitz, an den Gasthof zum wilden Mann an der Großenhainer Straße, an das erste Chausseehaus an der Königsbrücker Straße, nach dem „Weißen Hirsch"	600	
3) findet die Fahrt aus dem äußern durch den innern a) in den äußern Bezirk oder b) bis zu den vorstehend unter 2. gedachten Ortschaften und Punkten statt, so ist eine Mark mehr, als die vorstehend unter 1 und 2 angegebenen Tarifsätze betragen, zu entrichten.		
B. für eine Zeitfahrt, welche der Fiaker nur innerhalb der Grenzen des innern und äußern Droschkenbezirks zu leisten verpflichtet ist, bis zu einer halben Stunde Zeitdauer und für jede bei gewählter Zeitfahrt neu angefangene halbe Stunde .	200	250
	150	

Ein Kind unter 12 Jahren fährt in Begleitung Erwachsener frei, je zwei Kinder bis zu diesem Alter werden für eine Person gerechnet.

Chaussee-, Brücken- und Wegegeld hat der Fahrgast zu tragen, ebenso das Fährgeld, wenn auf Verlangen des Fahrgastes die Fähre passirt wird.

Ueber die Taxbestimmungen hinaus darf keine Bezahlung von den Kutschern, unter welchem Vorwande es auch sei, gefordert werden, auch ist den Kutschern nicht gestattet, Trinkgeld zu verlangen.

Der Fiaker ist verpflichtet, den Fahrgast unentgeltlich abzuholen, wenn der Ort der Abholung entweder sich im innern Droschkenbezirke befindet, oder im äußern Droschkenbezirke in der Richtung der zu leistenden Fahrt gelegen ist. Ist dagegen der Ort der Abholung im äußern Droschkenbezirke so gelegen, daß der Fiaker auf der zu leistenden Fahrt den innern Droschkenbezirk ganz oder theilweise zu durchschneiden hat, so kann der Kutscher für die Abholung eine Entschädigung von überhaupt 1 Mark beanspruchen.

Bei allen vorstehend unter A und B erwähnten Fahrten hat der Kutscher auf den Fahrgast 10 Minuten unentgeltlich zu warten. Tritt eine längere Wartezeit ein, so ist er berechtigt, eine Entschädigung von 50 Pf. für jede weiteren angefangenen 10 Minuten zu fordern.

Wird der Fiaker von den unter A 2 erwähnten Ortschaften und Punkten von dem Fahrgaste zur Rückfahrt benutzt und erfolgt solche nach einem nicht länger als 30 Minuten andauernden Aufenthalte, so ist für dieselbe nur die Hälfte des betreffenden Tarifsatzes, Wartegeld aber gar nicht zu entrichten. Beansprucht aber der Fahrgast ein längeres Warten des Kutschers, so ist Letzterer berechtigt, den vollen tarifmäßigen Fahrpreis für die Rückfahrt zu fordern, auch kann er, wenn der Aufenthalt länger als eine Stunde währt, bis zu welchem Zeitraume in diesem Falle die Wartezeit nicht zu vergüten ist, für die überschießende Wartezeit eine Entschädigung nach Höhe von 50 Pf. für jede angefangenen 10 Minuten verlangen.

Die Rückfahrt für den tarifmäßigen Preis darf den Fahrgästen von dem Kutscher in keinem Falle verweigert werden, auch dann nicht, wenn bei der Ermiethung des Fiakers dieselbe nicht mit bedungen worden ist.

Bei Fahrten für den Tourpreis braucht der Kutscher unterwegs nicht anzuhalten, außer wenn der Fahrgast den Wagen verlassen oder das Wagenverdeck auf- oder niedergeschlagen haben will, oder endlich, wenn auf Verlangen des Fahrgastes noch Jemand aufgenommen oder Jemand abgesetzt werden soll. Verlangt der Fahrgast das Anhalten unterwegs aus anderer Veranlassung, so ist der Kutscher befugt, für den Aufenthalt eine Entschädigung von 25 Pf. für jede 5 Minuten zu beanspruchen.

In der Zeit von 11 Uhr Abends bis früh 5 Uhr im Sommerhalbjahr (15. April bis 14. October) und bis früh 6 Uhr im Winterhalbjahr (15. October bis 14. April) ist ihm gestattet, die Hälfte mehr, als die vorstehenden Tarifsätze betragen, zu fordern.

Reisegepäck, wie Hutschachteln, Handtaschen, Handkoffer und dergleichen bis unter einem Gewichte von 10 Kilogramm wird frei befördert; für Gepäck im Gewichte von 10 bis einschließlich 25 Kilogramm sind 20 Pfennige, für Gepäck von über 25 bis einschließlich 50 Kilogramm 40 Pfennige und so fort bei einem Mehrgewicht bis zu 50 Kilogramm je 40 Pfennige mehr zu bezahlen. Bei Fahrten, welche über die Grenzen des äußeren Droschkenbezirks hinausgehen, ist für das Gepäck der zweifache Betrag vorerwähnter Lohnsätze zu entrichten.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id32253114Z/1310